

NACHRICHTENBLATT BISINGEN

ISSN 0949-0620

UNABHÄNGIGE WOCHENZEITUNG

Amtsblatt der Gemeinde Bisingen



AMTLICHE NACHRICHTEN

WOCHE 8 | FREITAG, DEN 23. FEBRUAR 2024

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die **Gemeinde Bisingen** mit rund 9.800 Einwohnern im Herzen des Zollernalbkreises



sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Sachbearbeiter für den Fachbereich Finanzwesen (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Die Stelle ist befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung der Projektverantwortlichen in der Projektplanung und -umsetzung
 - Aufgabengebiet Steuern: §2b Umsatzsteuergesetz, Grundsteuerreform
 - Aufgabengebiet Wasser/Abwasser: Digitalisierung
 - Bereich IT-Fachverfahren für das Finanzwesen: Systemumstellung
 - Aufgabengebiet Liegenschaften: Pachtrunde 2024
 - Eine abschließende Stellenbeschreibung behalten wir uns vor.

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/d/w) oder artverwandte, kaufmännische Berufsausbildung
- Selbständigkeit
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit
- Organisationsfähigkeit

Unser Angebot:

- Ein abwechslungsreiches und vielseitiges Aufgabengebiet in einem kollegialen Team
- Eine leistungsgerechte Bezahlung bis EG6
- Flexible Arbeitszeiten
- BusinessBike

Sind Sie interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **10. März 2024** an die Personalverwaltung per E-Mail an bewerbungen@bisingen.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereiches Finanzwesen, Frau Carina Klein, Tel. 07476/896-211, E-Mail: carina.klein@bisingen.de, gerne zur Verfügung.

Die **Gemeinde Bisingen** mit rund 9.800 Einwohnern im Herzen des Zollernalbkreises



sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Sachbearbeiter für den Fachbereich Bauen (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %, Teilzeit ist möglich. Die Stelle ist befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin zu besetzen (Angestelltenverhältnis).

Ihr Profil:

- Dipl. Verwaltungswirt (FH) / Bachelor of Arts oder Verwaltungsfachwirt/in oder vergleichbare Ausbildung
- Idealerweise bringen Sie mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung mit fundierten Rechts- und Fachkenntnissen mit
- Eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit und sicheres Auftreten
- Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur Kooperation im Sinne einer dienstleistungsorientierten Verwaltung.

Ihre Aufgaben:

- Baurecht, Bauordnung
- Friedhofswesen
- Satzungen
- Umwelt / Ausgleichsmaßnahmen / Biotopkartierung
- Bearbeitung Widersprüche Bauamt allgemein
- Teilnahme an Sitzungen / Gremien / Verbänden etc.
- eine abschließende Stellenbeschreibung behalten wir uns vor.

Unser Angebot:

- Ein abwechslungsreiches und vielseitiges Aufgabengebiet in einem kollegialen Team
- Flexible Arbeitszeiten
- BusinessBike
- Eine leistungsgerechte Bezahlung bis EG 9c TVöD-VKA

Sind Sie interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **10. März 2024** an die Personalverwaltung per E-Mail an bewerbungen@bisingen.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Ortsbauamtes, Herr Holger Maier, Tel. 07476/896-311, E-Mail: holger.maier@bisingen.de, gerne zur Verfügung.

FUSSBALL

&

PARTIZIPATION

Wir laden den Gemeinderat und alle Jugendlichen ab 14 Jahren zu unserem Fußballturnier in Verbindung mit der Kommunalpolitik für Jugendliche ein.

SAMSTAG

24. FEBRUAR 2024

ab 11 Uhr

KIRCHSPIELSPORTHALLE

Freunde, Familie und Bekannte sind herzlich zum Zuschauen eingeladen

Neben spannendem Fußball, gibt's auch köstliche Leckereien



Mannschaftsanmeldungen nehmen wir entgegen unter
Derya.cicek@bisingen.de
Luiskaestle17@gmail.com



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte statt.

In der Gemeinde Bisingen sind dabei insgesamt 20 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Bisingen	15	15
Thanheim	2	3
Wessingen	2	3
Zimmern	1	2

In den Ortschaften Thanheim, Wessingen, Zimmern sind dabei je 9 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 18 Bewerber.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses **Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen**, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 *Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für die Ortschaftsräte der Ortschaften Thanheim, Wessingen, Zimmern dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die

Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der Beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein:

für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen,
für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften:

	Personenzahl	
Thanheim	von	10
Wessingen	von	10
Zimmern	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder, wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister, **Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelberg-straße 9, 72406 Bisingen**, kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs.

3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertre-

tungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, im Landkreis, gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten sei-

nen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde, im Landkreis, haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen**, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Bisingen, 16.02.2024
Bürgermeisteramt Bisingen

Gez. Roman Waizenegger
Bürgermeister

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

ABFALLKALENDER
Abholtermine für den Müll



Bio- und Restmülltonne	
Bisingen	04. März 2024
Steinhofen, Thanheim, Wessingen u. Zimmern	07. März 2024
Bio- und Restmülltonne 1,1 m³ Behälter	
Bisingen mit Teilorten	26. Feb. 2024
Gelber Sack	
Gesamtgemeinde	20. März 2024
Blaue Tonne	
Bisingen 1 und Steinhofen	19. März 2024
Bisingen 2	18. März 2024
Thanheim, Wessingen und Zimmern	14. März 2024

Sammlung von Kühlgeräten, Bildschirmen, Fernsehgeräten:
Die nächste Sammlung findet am 28. Feb. 2024 statt. Alle angemeldeten Geräte sind am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Für die Sammlung **müssen** die Geräte eine Woche vorher unter der Telefonnummer 07476/896-0 oder per Mail an buergerservice@bisingen.de angemeldet werden.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums Bisingen
Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Verein Gedenkstätten KZ Bisingen lädt ein zu:

Matthias Moor: „Schattensee“ – Lesung aus einem historischen Roman

Donnerstag, 14. März 2024, 19:30 in der Hohenzollernhalle (kleiner Saal)

Matthias Moor alias Carsten Arbeiter liest aus seinem jüngsten Buch, einem historischen Kriminalroman, in dem es um die Fluchhilfe in die Schweiz für Verfolgte des NS-Regimes, die Verstrickung von NS-Tätern, die Ausplünderung jüdischer Mitbürger und das jahrzehntelange Verschweigen der NS-Verbrechen geht.



Ein packender, eindringlich erzählter Kriminalroman, der ein Stück Geschichte am Bodensee lebendig werden lässt: An der Schweizer Grenze im Hegau wird bei Waldarbeiten ein Skelett entdeckt. Jahrzehntlang lag es unter der Erde, die Polizei steht vor einem Rätsel. Bis sich eine ältere Dame bei Privatdetektiv Martin Schwarz meldet und behauptet, der Tote sei ihr verschollener Vater. Der jüdische Lehrer wollte während der Nazizeit aus Deutschland fliehen. Schwarz soll herausfinden, was damals geschah, und stößt dabei auf verstörende Ereignisse, deren lange Schatten bis in die Gegenwart reichen.

Carsten Arbeiter wird zunächst aus seinem Roman vorlesen, danach führt der Vorsitzende des Gedenkstättenvereins Dieter Grupp ein Gespräch mit ihm, an dem sich das Publikum gerne mit eigenen Fragen beteiligen darf.

Der Eintritt ist wie immer frei.



ORTSTEIL WESSINGEN

Bericht aus der Ortschaftsratsitzung am 19.02.2024

1. Bürgerfragestunde.

Keine Fragen der anwesenden Bürger.

2. Resterschließung des Baugebietes „Im Höfle“ in Bisingen-Wessingen

Vorstellung und Billigung der Kostenabrechnung.

Gut verlief die Erschließung des Baugebiets „Im Höfle“. Erschlossen wurden hier fünf gemeindeeigene und ein privater Bauplatz. Nicht nur, dass die Bauzeit gerade mal 4 Monate betrug, sondern auch die Kosten blieben weit unter dem geplanten Budget.

So beliefen sich am Schluss die Kosten auf 364.955,04 Euro. Die Vergabekosten betragen 435.366,08 Euro. Somit reduzierten sich die Erschließungskosten um 70.411,04 Euro.

Eingebracht wurde auf der Zufahrt nur die Tragschicht. Damit will man verhindern, dass während der Bauarbeiten der Asphalt beschädigt wird. Den Feinbelag will man erst dann einbringen, wenn alle Bauplätze erschlossen sind.

Geplant ist der Verkauf von 2+1 Bauplätzen in diesem Jahr. Das widerspricht dem Beschluss des Ortschaftsrates aus dem Dezember 2023. Hier wollte man mehrheitlich nur 1+1 Bauplätze zum Verkauf anbieten um möglichst lange über gemeindeeigene Bauplätze zu verfügen.

3. Verschiedenes

Bei einer Begehung im November 2023 wurde festgestellt, dass in der „Kriegswies“ auf einem Grundstück Zäune bis über die öffentliche Fläche errichtet wurden.

Da in diesem Bereich kein Fußweg geplant ist, will man den Grundeigentümern nun die Fläche zum Kauf anbieten. Zumindest aber sollte die Fläche gepachtet werden.

Festgestellt wurde, dass sie Grüngutannahme der Fa. Rieber an den letzten Samstagen nicht geöffnet hatte. Gerade in der Zeit bis März wird doch einiges an Material angeliefert. Man wird nachfragen, weshalb dies der Fall ist.

Joachim Breimesser, Ortsvorsteher

VERANSTALTUNGEN / VHS

VHS Programm 1/2024

Anmeldungen jeweils unter volkshochschule@bisingen.de möglich.

CD 11111

Burg Hohenzollern – Hinter den Kulissen

Wer möchte nicht gerne einmal hinter die Kulissen und hinter sonst verschlossene Türen der Burg Hohenzollern schauen? Im Anschluss an die Schau- und Prunkräume erkundet die spannende Tour geheime Dachgauben, Filmdrehorte, verborgene Mechanismen und gewährt Einblick in das Leben früherer Burgbewohner. Nach dem Aufstieg auf den Fahnenturm (je nach Wetterlage), der bereits Wilhelm II. in Verückung versetzte, geht es vorbei an goldenem Deckengewölbe und durch die majestätische Schatzkammer bis hinab in den Geheimgang der Burg, wo die Sage der „Weißen Frau“ lebendig wird. Den Weg nach „oben“ können Sie zwischen dem Fußweg (Laufzeit ca. 20-30 Minuten) oder dem kostenpflichtigen Pendelbus (muss selbst übernommen werden) wählen. Nach der Burgführung ist eine Abfahrt mit dem Bus leider nicht mehr möglich, daher laufen wir zu Fuß zurück zum Parkplatz. Eine Taschenlampe für den Rückweg wäre sinnvoll.

Für diese Führung ist Trittsicherheit unbedingt erforderlich!

Leitung: Burg Hohenzollern
 Termin: Freitag, 26.04.2024, 18.30 – 21.00 Uhr
 Dauer: 1 Abend
 Ort: Treffpunkt um 18.15 Uhr an der Kanone im Innenhof
 Gebühr: 30,00 Euro
 Höchstteilnehmerzahl: 20 Personen

CD 20901

Geselliges Tanzen für Alt und Jung

Was wünschen wir uns sehnlicher, als fit zu bleiben an Leib, Seele und Geist? Dazu brauchen wir Gemeinschaft, Freude, Lachen, Musik, Bewegung für Körper und Geist – kurzum – Tanzen in geselliger Form. Was ist das Besondere an dieser Art des Tanzens? Wir tanzen altersgerechte Tänze aus aller Welt und Mitmachtänze, die in ihren Figuren und Schritten unser Gedächtnis und unsere Beweglichkeit fördern. Wir benötigen keinen festen Partner und tanzen in unterschiedlichen Formationen wie Kreis, Block, Reihe und Gasse. Das gemeinsame Tanzen fördert unsere sozialen Kontakte und hält uns geistig und körperlich beweglich. Unbemerkt werden Gedächtnis, Konzentration, Orientierung und Koordination trainiert. Erleben Sie mit, wie Tanzen begeistern kann. Sie sind herzlich dazu eingeladen, mit und ohne Vorkenntnisse, mit und ohne Partner und ohne Altersgrenze. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht. Wer sich nicht sicher ist, ob der Kurs seinen Vorstellungen entspricht, darf gerne zum „Schnuppern“ kommen.

Leitung: Inge Mayer, Christine Wiget
 Termin: montags, 14.30 – 16.00 Uhr
 Beginn: Montag, 04.03.2024
 Dauer: 10 Nachmittage
 Ort: Hohenzollernhalle Bisingen, kleiner Saal
 Gebühr: 45,00 Euro
 Mitzubringen: Bequeme Schuhe
 Höchstteilnehmerzahl: 26 Personen

CD 40900

Italienisch für Anfänger (A1)

Der Kurs richtet sich an alle, den Spaß an der italienischen Sprache, Kultur und Lebensart haben. Wir erlernen den Grundwortschatz, die Grammatik und haben Spaß an Dialogen in der Fremdsprache.

Leitung: Ettore Jannelli
 Termin: dienstags, 18.00 – 19.00 Uhr
 Beginn: Dienstag, 12.03.2024
 Dauer: 12 Abende
 Ort: Schulzentrum, V-Bau, Zimmer 2
 Gebühr: 89,00 Euro

SCHULE / KINDERGARTEN

**Anmeldung in Klasse 5
für das Schuljahr 2024/2025**

Liebe Eltern, die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 5 findet am

Dienstag, 5.3.2024 bis Freitag, 8.3.2024 jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch, 6.3.2024 nachmittags von 14 Uhr bis 16 Uhr statt.

Es gibt 2 Möglichkeiten, Ihr Kind anzumelden:

1. Wie in den Vorjahren können Sie den Schüleraufnahmebogen zuhause ausfüllen und ihn dann in den nächsten Tagen bei uns in der Schule in den Briefkasten einwerfen.
2. Anmeldung in Präsenz zu den oben genannten Zeiten.

Den Schüleraufnahmebogen erhalten Sie über die Grundschule. Bitte lassen Sie uns den Aufnahmebogen ausgefüllt zusammen mit der Grundschulempfehlung (Blatt 3 und 4 im Original) zukommen. Die Grundschulempfehlung erhalten Sie ebenfalls über die Grundschule.

Was ist noch zu beachten bzw. zu erledigen?

- Für die Erfassung der Daten ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sinnvoll.
- Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat, ist die Negativbescheinigung oder die 1. Seite des Familiengerichtsurteils beizulegen. Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Elternteile die Anmeldung unterzeichnen.
- Bitte legen Sie eine Kopie des Impfausweises Ihres Kindes bei (Masernschutzimpfung).

Bei Fragen oder wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, können Sie sich gerne jederzeit unter der Telefonnummer 07476/9476-20 mit uns in Verbindung setzen.

*Mit freundlichen Grüßen
Realschule Bisingen*

Um den pädagogischen Tagesablauf für die Kinder nicht täglich zu stören, bieten Ihnen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bisingen immer im Frühjahr und im Herbst einen Termin zum Informationsrundgang in den einzelnen Einrichtungen an.

Es können nun aber an diesen Terminen nur **jeweils 1 Person pro Familie und keine Kinder** teilnehmen.

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt und es **muss** auf jeden Fall vorab eine **telefonische Anmeldung** bis spätestens in der Woche vor dem jeweiligen Termin stattfinden.

Bitte teilen Sie uns in Ihrer Anmeldung dabei auch mit, ob Sie Interesse an einem Platz in der U3- oder Ü3-Betreuung haben, damit erleichtern Sie unsere Planungen und Vorbereitungen.

Die Termine finden statt am:

Montag, den 11.03.2024 um
14:15 Uhr Rappelkiste Bisingen (Tel. 947637)
16:15 Uhr Gutenberg Bisingen (Tel. 914116)
17:00 Uhr Spatzennest Steinhofen (Tel. 7813)

Dienstag, den 12.03.2024 um
16:00 Uhr Humboldt Bisingen (Tel. 914115)

Mittwoch, den 13.03.2024 um
15:30 Uhr Zwergenland Thanheim (Tel. 7209)
16:15 Uhr Sonnenschein Wessingen (Tel. 07471/4750)

*Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen
Ihre Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bisingen*



Freiw. Feuerwehr Abt. Wessingen

02.03.24 19 Uhr Generalversammlung
 Abt. Wessingen im Feuerwehrhaus
Daniel Ehrnsperger

Liebe Eltern der künftigen KITA-Kinder,

Seit mehreren Jahren regelt die zentrale Anmeldestelle auf der Gemeindeverwaltung die Platzvergabe für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bisingen. Da dadurch aber vorab kein direkter Kontakt zu den Kindertageseinrichtungen entsteht, kommt es regelmäßig zu Informationsanfragen, bzw. dem Wunsch zu Besichtigungen in den Einrichtungen durch die interessierten Eltern. Hierbei sollen Sie die Gelegenheit bekommen, die Einrichtungen kennen zu lernen und einen kurzen Einblick in die pädagogische Arbeit zu erhalten.

IMPRESSUM – Amtsblatt der Gemeinde Bisingen:
 Herausgeber: Gemeinde Bisingen mit Steinhofen und den Ortsteilen Thanheim, Wessingen und Zimmern.
 Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Roman Waizenegger oder dessen Vertreter im Amt, Heidelbergstr. 9, 72406 Bisingen, Tel. 07476/8 96-0, Fax 0 7476/8 96-149, info@bisingen.de, www.bisingen.de

Ende der amtlichen Nachrichten